



Informationspflichten nach Art. 13 u. 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweis in Zusammenhang mit der Beantragung der Erteilung eines Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung, einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung sowie mit der Prüfung des Bestehens des Rechts auf Freizügigkeit oder einer sonstigen ausländerrechtlichen Amtshandlung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Datenerhebung ist das Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg. Telefon: 0821 3102 0, Fax: 0821 3102 2209, E-Mail: info@LRA-a.bayern.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Augsburg, Datenschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Telefon: 0821 3102 2555; E-Mail: datenschutz@LRA-a.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit § 86 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); § 11 Abs. 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) und § 7 Asylgesetz (AsylG)).

5. Quelle der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben bei:

- Bundesverwaltungsamt bzw. Ausländerzentralregister
- Bayerisches Behördeninformationssystem
- Bundeszentralregister
- Meldebehörden der Kommunen
- andere Ausländerbehörden



6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Landratsamt Augsburg verarbeitet auf diese Weise folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Personalien (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand und Staatsangehörigkeit, Lichtbild)
- Daten zu Aufenthaltsdauer und -status (insbesondere Einreisedatum, Passdokument, Aufenthaltstitel, Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung, Aufenthaltsgestattung, ausländerrechtliche Entscheidungen anderer Behörden)
- Wohnsitz (insbesondere aktuelle und frühere Wohnanschriften)
- strafrechtliche Ahndungen (insbesondere Straftat, Datum, Urteil, Strafmaß)

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Übermittelt werden dürfen Ihre Daten an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und konsularische Vertretungen bzw. an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Länder außerhalb der Europäischen Union sowie internationale Organisationen findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind (vgl. § 68 AufenthV). Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes abgelaufen ist, gelöscht.

10. Betroffenenrechte

Gegenüber der Ausländerbehörde können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen (vgl. (Art. 15 - 18 und 21 DSGVO). Hierzu können Sie sich an die in Ziffer 2 genannte Stelle wenden.

Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ein Beschwerderecht bei der (datenschutzrechtlichen) Aufsichtsbehörde zu: Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (Kontaktadressen: Wagmüllerstraße 18, 80538 München; Telefon: 089 212672 0; Fax: 089 212672 50; E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de). Näheres siehe auch unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>.



11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich jeweils aus den Regelungen der §§ 47 a, 48, 49 und 82 AufenthG; der §§ 5, 5 a und 8 FreizügG/EU und der §§ 15, 15 a und 16 AsylG.

Das Landratsamt Augsburg benötigt Ihre Daten, um die Verarbeitungstätigkeiten nach Nummer 4 vornehmen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet oder muss ggf. abgelehnt werden. Außerdem kann in bestimmten Fällen jeweils nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 AufenthG ein Strafverfahren oder nach § 98 Abs. 2 a Nr. 2 a und 3 AufenthG bzw. nach § 10 FreizügG/EU ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.